



► Nr. VO/2014/01833  
öffentlich

Lübeck, 01.08.2014

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Ralf Schott (E-Mail: ralf.schott@luebeck.de Telefon: 122-6720)

## Widmung von Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) für Schleswig-Holstein hier: Lenschower Weg (5.660)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.08.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.09.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.09.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Widmung der nachfolgend genannten Verkehrsfläche in der Hansestadt Lübeck gemäß Anlage 2 wird beschlossen:

#### **Lenschower Weg**

Gemarkung Schlutup, Flur 16, Flurstück 46/464

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG als Gemeindestraße – Ortsstraße.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.300 - Bereich Recht

Ergebnis:

Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja  
 Nein

Begründung:

Eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist mangels spezifischer Betroffenheit nicht erfolgt.

Die Maßnahme ist:

- Neu  
 Freiwillig  
 vorgeschrieben durch das Straßen- und Wegegesetz für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein

Ja (Anlage 1)

**Begründung:**

Der Lenschower Weg wurde auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 07.02.1968 gemeinsam mit den umliegenden Straßen Am Teufelsmoor, Bothenhorster Weg und Utechter Weg benannt.

Für alle vier Straßen ist das Straßenausbaujahr nicht mehr feststellbar.

Während auf der Grundlage der Widmungsverfügung vom 25.06.1969 die Straßen Am Teufelsmoor, Bothenhorster Weg und Utechter Weg förmlich gewidmet wurden jeweils mit einer erstmaligen Einstufung als Gemeindestraße, ist die Widmung des Lenschower Wegs – wie erst jetzt festgestellt wurde – offenbar versehentlich unterblieben und soll nachgeholt werden.

Die Widmung umfasst folgende städtische Fläche gemäß Anlage 2:

<u>Stadtteil: Schlutup</u>	<u>Gemarkung: Schlutup</u>	<u>Flur:</u>	<u>Flurstück:</u>
<b>Lenschower Weg</b>		16	46/464

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG als Gemeindestraße - Ortsstraße.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen – entfällt

Anlage 2 - Plan zur Widmung, Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Senator/in F. - P. Boden